



Bemerkungen zum Bundesgerichtsurteil vom 27. Mai 2004 (6S.318/2003)

Wann sind rassistische Äusserungen öffentlich?

Das neue Bundesgerichtsurteil vom 27. Mai 2004 zur Antirassismustrafnorm hat in der Öffentlichkeit zum Teil Verwirrung ausgelöst. Es tauchten Fragen auf wie:

- Ist es von nun an strafbar, am Stammtisch rassistische Sprüche zu äussern?
- Wann gilt eine Handlung als öffentlich, wann als privat?

Rassistische Sprüche am Stammtisch

Schon *vor* dem neuen Bundesgerichtsurteil galt: Das Äussern von rassistischen Sprüchen in der Öffentlichkeit ist strafbar, sofern diese Äusserungen zu Hass oder Diskriminierung gegenüber andern Ethnien und Religionen aufrufen oder rassistische Beschimpfungen darstellen, die gegen die Menschenwürde verstossen. Äusserungen rassistischen Inhalts am Stammtisch sind dann strafbar, wenn andere Restaurantbesucher diese mithören.

Was sagt das Bundesgerichtsurteil vom 27. Mai 2004 Neues zur Antirassismustrafnorm (261^{bis} StGB)?

Im neuen Bundesgerichtsurteil ist nicht die Rede von Stammtischen. Es präzisiert den Begriff der *Öffentlichkeit*: Öffentlichkeit ist gegeben, wenn zwischen den beteiligten Personen *keine tatsächliche persönliche Bindung* und *kein Vertrauensverhältnis* vorliegen.

Worum geht es im Bundesgerichtsurteil vom 27. Mai 2004?

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil präzisiert, die Antirassismustrafnorm wolle unter anderem verhindern, dass sich rassistisches Gedankengut in Zirkeln, die ihm zuneigen, weiter verfestige und ausweite. Im Urteil geht es spezifisch um die Frage, ob Treffen von Rechtsextremen oder Neonazis privaten oder öffentlichen Charakter haben. Das Urteil besagt, dass allein die gemeinsame rassistische Gesinnung von Rechtsextremen und/oder Neonazis nicht genügt, um ein Treffen solcher Gruppierungen als privat zu bezeichnen. Zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines solchen Anlasses muss eine persönliche Bindung und ein Vertrauensverhältnis bestehen. Erst dann gilt ein solcher Anlass als privat. Ein einfaches «Man hat sich auch schon mal gesehen!» reicht nicht aus, um von einer persönlichen Bindung und einem Vertrauensverhältnis zu sprechen.

Das Urteil klärt weiter, dass es nicht ausreicht, ein Treffen von Rechtsextremen und/oder Neonazis als privaten Anlass durchgehen zu lassen, nur weil die Gäste privat eingeladen oder Eingangskontrollen durchgeführt worden sind.

Es ist in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung, ob ein Anlass auf einem öffentlichen Platz (z.B. auf dem Paradeplatz in Zürich) oder in einer abgelegenen Waldlichtung stattfindet.

Das Bundesgericht äussert sich nur zum privaten bzw. öffentlichen Charakter von rechtsextremen Treffen – zu den Stammtischen sagt das Bundesgerichtsurteil nichts.

Was kann nun mit Sicherheit gesagt werden?

Jede rassistische Äußerung, die gegenüber Personen getätigt wird, die untereinander keine persönliche Bindung haben, ist nicht privat und somit öffentlich.

Sowohl bei Stammtischrunden als auch bei Treffen von Rechtsextremen ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob eine persönliche Bindung vorliegt.

Jede rassistische Äußerung, die von Dritten ohne persönliche Bindung zum Sprechenden mitgehört wird, ist nicht privat und somit öffentlich.

(EKR/nat, im August 2004)